

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes KE 340 "Bachstraße" im Stadtteil Kerpen

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan KE Nr. 340 „Bachstraße“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes KE Nr.340 „Bachstraße“ liegt im zentralen Bereich der Stadt Kerpen und stellt hier neben den mit erfassten öffentlichen Verkehrsflächen eine innerstädtische, noch unbebaute Fläche dar. Sie wird begrenzt

- im Süden durch die Burgstraße, die in diesem Teilbereich in den Geltungsbereich einbezogen wird;
- im Westen durch die Bachstraße, die in diesem Teilbereich ebenfalls in den Planbereich einbezogen wird;
- im Norden und Osten durch die bebauten Grundstücke und deren Gärten, die von der Burg- und der Bachstraße aus erschlossen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,69 ha.

Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes KE 340 „Bachstraße“ ist die Entwicklung eines kleinen Wohnquartiers, um diese innerstädtische Fläche gemäß der Zielsetzung des „Konzeptes zur Wohnbaulandentwicklung“ sinnvoll städtebaulich zu nutzen. Entlang der Burgstraße sollen Doppelhäuser und ein freistehendes Einfamilienhaus so errichtet werden, dass sie direkt von der Burgstraße aus erschlossen werden.

Von der Bachstraße führt ein kurzer Erschließungsstich zentral in das Plangebiet. Von hier aus werden insgesamt 6 freistehende Einfamilienhäuser erschlossen, die auf großzügigen Gartengrundstücken ein sehr gutes Angebot für familiengerechtes, innerstädtisches Wohnen bilden.

Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von insgesamt 11 Einzel- und Doppelhaushälften zu schaffen. Die Gartengrundstücke weisen für die zwei Doppelhaushälften jeweils ca. 235 qm und für die freistehende Einfamilienhäuser großzügige 500 qm bis 630 qm große Grundstücke auf, die ein sehr qualitätsvolles innerstädtisches Wohnquartier bilden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan KE Nr. 340 „Bachstraße“ in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Bebauungsplan KE 340 „Bachstraße“ und seine Begründung sowie die „Zusammenfassende Erklärung“ gemäß § 10 (4) BauGB liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 16.01.2012

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin



